

Der Liberale Beobachter

Und Berks, Montgomery und Schuylkill Counties allgemeiner Anzeiger.

„Willig zu loben und ohne Furcht zu tadeln.“

Verlag von A. D. P. W. E. L. L. E., in der Süd Gren Straße, Ecke der Cherry Alley, B. C. H. M.'s Wirthshaus-Hof gegenüber.

Jahrgang 3, ganze Nummer 155.

Dienstag den 23. August 1842.

Sechste Nummer 51.

Bedingungen.—Der Liberale Beobachter erscheint jeden Dienstag auf einem großen Superalsbogen mit schönen Lettern gedruckt. Der Subscriptionspreis ist ein Dollar des Jahres, welcher in halbjähriger Vorauszahlung erbeten wird. Wer im Laufe des Jahres nicht bezahlt, werden \$1 50 angerechnet. Für kürzere Zeit als 6 Monate wird kein Unterschreiber angenommen, und etwaige Aufkündigungen werden nur dann angenommen, wenn sie einen Monat vor Ablauf des Subscriptions-Termins geschehen und gleichzeitig alle Rückstände abbezahlt werden. Bekanntmachungen werden dankbar angenommen und für den gewöhnlichen Preis eingedruckt. Unterschreibern in hiesiger Stadt wird die Zeitung portofrei geschickt, weitere Versendungen geschehen durch die Post oder Träger, auf Kosten der Unterschreiber. Briefe und Mittheilungen müssen postfrei eingesandt werden.

Zur Unterhaltung und Belehrung.

Verbesserung schlechter Wiesen.

Ein Landwirth berichtet: Ich hatte eine Wiese 1 Acker groß, worauf nichts als sogenanntes Heidehehl und ein bisschen Hungergras wuchs, daß, besonders bei dünnen Jahrgängen, nicht einmal mit der Sense abgehauen werden konnte und keine Schiebkarren voll Heu gab. Ich pflügte diese Wiese im Herbst tief um, und eggte im nächsten Frühjahr Haber ein, welcher Mannshöhe erreichte und folglich eine sehr gefegnete Erndte gab. Eben das that ich im folgenden Jahre, weil der Acker zur Winterfrucht noch zu locker schien; die Erndte fiel noch besser aus. Dann baute ich 2 Jahre Kartoffeln und Rüben darauf—und der Erfolg war (ohne Dünger) von Nutzen und Segen begleitet. Im vorigen Jahre bestellte ich den Acker mit Gerste, worunter ich Luzerne gekesät hatte, und erhielt in dem so dünnen Jahre nicht allein vortreffliche Gerste, sondern ich habe auch von dem ersten Wuchs in diesem Jahre mehrere Wagen grünen Klee weggeholt; und ich bin überzeugt, wenn ich ihn hätte als Heu dürr machen wollen, so hätte ich ein mächtiges Futter von einem Hiebe erhalten. Der zweite Wuchs und die folgenden Jahre müssen nun natürlich noch weit fruchtbarer ausfallen.

Es wäre zu wünschen, daß es jeder mit seinen schlechten Wiesen so (oder auf ähnliche Art) machte; und wenn er ja in der Zwischenzeit das Gras oder Heu nicht entbehren kann, so sorge er dafür, daß er für den Nothbedarf Klee in sein gewöhnliches Feld macht: so leidet er nicht allein nicht an Fütterung und Frucht, sondern er erhält dadurch mit der Zeit einen großen Ueberschuß und weit mehr Nutzen und Segen von seinen bisherigen schlechten Wiesen.

Pittsburg.—Die deutsche katholische Kirche hier in Pittsburg, auf deren Stelle die neue große Kirche gebaut werden soll, ist vorige Woche abgebrochen worden, um mit dem bereits auf einer Seite begonnenen Fundamente fortzuarbeiten zu können. Da es an einem Gebäude mangelt, worin die sehr zahlreiche katholische Gemeinde einstweilen bis zum Fertigwerden ihrer Kirche Gottesdienst halten könnte, so hat man eine Lotte neben der Kirche auf mehrere Jahre gepachtet, um darauf eine temporäre Kirche zu bauen, welche 100 Fuß lang und 50 Fuß breit werden soll. Das Gebäude wird bloß einstöckig werden. Fr. Freund.

Der blaue Liebhaber.

Ein eifersüchtiger Chemann, der von Gewerbe ein Färber war, hatte seine junge Frau im Verdachte daß sie nicht unempfindlich gegen einen hübschen Mann vom Militär der Befegung von Valenciennes sei. Um hinter die Wahrheit zu kommen, gab er eine Reise vor und sagte zu seinen Arbeitern, er habe sie zu einem Streiche nötig. Die junge Frau, die zwar an ihrem Manne hing, gestattete doch dem schönen Liebhaber eine Zusammenkunft; allein der Färber überraschte sie dabei. Sogleich ergriffen die Arbeiter das Männchen, und tauchten ihn von Kopf bis zu den Füßen in eine Lauge mit hierzu bereiteten Indigo. Damit nun die Farbe recht dauerhaft sei, stellten sie den Liebhaber vor ein großes Feuer, und ließen ihn nicht eher los, als bis alles ganz trocken war. Zum Unglücke ist den andern Tag große Parade; um nun die Indigofarbe abzuwaschen, reibt sich der Gefährte tüchtig mit kölnischem Wasser und Seife, aber hierdurch ging die Farbe nicht weg, sondern wurde ein prächtiges Himmelsblau.

Wenn der Hochmuth hat bethört, Wird von ihm bald aufgekehrt.

Veto: Botschaft.

An das Haus der Repräsentanten der Ver. Staaten.

Mit ungeheucheltem Bedauern finde ich mich genöthigt, dem Repräsentantenhaufe den Gesetzentwurf mit meinen Einwürfen zurückzuschicken, welcher überschrieben ist: „Eine Acte, um Einfuhrzoll herbeizuschaffen und um die bestehenden Einfuhrzollgesetze zu verändern und zu ändern zwecken. Nichts kann Denjenigen, welcher berufen ist, das Amt der obersten Magistratsperson unter unserer beschränkenden Constitution auszuüben, mehr betrüben, als wenn er gezwungen ist, seine Zustimmung einer von der Gesetzgebung beschlossenen wichtigen Maßregel zu verweigern; allein er würde weder die wichtigen Zwecke seiner Stellung erfüllen, noch das wahre Interesse des Volks, des gemeinschaftlichen Einsiegers beider Regierungszweige, berücksichtigen, wenn er seine wohl erwogenen, tief eingewurzelten und häufig ausgesprochenen Ansichten über Sachen von großer öffentlicher Bedeutung, denen eines gleich hohen Zweiges der Regierung gegenüber, aufgab, ohne diesen Zweig aufzufordern, den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit nochmals ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Das Recht des Präsidenten, sein Urtheil über alle Gegenstände der Gesetzgebung ohne Rückhalt auszusprechen, entspringt aus der Verantwortlichkeit, die ihm in Hinsicht aller gebilligten Gesetze obliegt. Wenn dies aber stets seine Pflicht ist, so wird dieselbe besonders ernst und wichtig, sobald, wie im gegenwärtigen Falle, die Gegenstände, welche im Congreß durchgingen, die wichtigsten Folgen nach sich ziehen, die für die verschiedenen Theile dieses großen Landes von verschiedener Wichtigkeit sind und in allen Gegenden solche Meinungsverschiedenheit zuwege bringen, daß es unmöglich ist, auch nur mit einiger Gewißheit voraus zu sagen, auf welcher Seite eigentlich die Mehrheit des Volks ist. Fürwahr, wenn die Bedenkzeit, welche die weisen Verfasser der Constitution dadurch herbeiführen wollten, daß der Gegenstand zur nochmaligen Erwägung an den Congreß geschickt werden kann, jemals nötig und rathsam war, so ist der vorliegende Fall ganz gewiß ein solcher.

Was die Vertheilung der Einkünfte aus den Verkäufen der öffentlichen Ländereien bei dem gegenwärtigen Zustande der Finanzen betrifft, so habe ich, meiner Pflicht gemäß, schon mehrmals Gelegenheit gehabt, meine Ansichten darüber dem gegenwärtigen Congreße mitzutheilen. Bei der Eröffnung der Extra-Sitzung, vor länger denn zwölf Monaten, empfahl ich eine solche Vertheilung, weil ich die allgemeine Hoffnung auf die Rückkehr des Volksglücks und des Credits völlig theilte, allein jene Empfehlung war selbst damals an die ausdrückliche Bedingung geknüpft, daß die Einfuhrzollabgaben 20 Procent nicht übersteigen sollten, wie Solches im Compromißgesetze von 1833 festgesetzt war. Die Hoffnungen und Ansichten, welche ich damals hegte, wurden nicht wenig gestärkt, als der damalige Schatzamtssecretär, Hr. Ewing, einen Bericht vorlegte, der auch gleich darauf dem Congreße mitgetheilt wurde, worin derselbe empfahl, alle bisher freien Artikel, mit gewissen Ausnahmen, mit 20 Procent vom Werthe zu besteuern, und worin er sagte: „Wenn man auf diese Maßregel eingeht, so wird das Schatzamt von den Einfuhrzollen im letzten Viertel dieses Jahres (1841) eine Einnahme von 5,300,000 Doll. haben und im Jahre 1842 etwa 22,500,000 Doll.; im Jahre 1843 aber, nachdem die letzten Reductionen zufolge dem Gesetze vom März 1833 stattgefunden haben werden, etwa 20,800,000 Doll.“ Er fügte ferner hinzu: „Nachdem die schweren im öffentlichen Dienste erforderlichen Ausgaben für dieses Jahr gedeckt sind, so glaube

ich, daß die Einnahme von einer solchen oder ähnlichen Einfuhrsteuer hinreichen werden, um die Regierungsabgaben zu bestreiten und daß noch ein Ueberschuß in der Cassa bleiben wird, welcher benutzt werden kann, um die Nationalschuld nach und nach abzutragen, so daß die Einkünfte vom öffentlichen Lande zur Verfügung des Congresses gestellt werden können.

Glücklicher Weise, schien damals der Congreß mit den von der Executive empfohlenen Maßregeln vollständig übereinzustimmen, und da die Schlüsse des Schatzamtssecretärs richtig schienen, und ein Ueberschuß zu erwarten stand, so ging das Vertheilungsgesetz am 4. Sept. v. J. durch. Zwei weise Bedingungen wurden indeß hinzugefügt, welche sich beide auf den Fall beziehen, daß die Schatzkammer sich künftig nicht in einem solchen Zustande befinden möchte, wie ihn der Schatzsecretär vorausgesetzt hatte und wenn eine Alles überwiegende Nothwendigkeit im Dienste eine Aenderung erheischen sollte. Es wurde nämlich festgesetzt: „Wenn zu irgend einer Zeit, während dies Gesetz in Kraft ist, Bälle aufgelegt werden, die mit den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1833 nicht übereinstimmen und höher sind, als in diesem Gesetze festgesetzt ist, nämlich 20 Procent vom Werthe der eingeführten Gegenständen, daß dann die Vertheilung aufhören und so lange aufgeschoben werden soll, bis der Grund des Aufhörens aus dem Wege geräumt ist.“ Die andere weise und patriotische Clause, worüber auch jetzt keine Meinungsverschiedenheit herrscht, bezieht sich auf den Fall, wenn es erforderlich wird, die Einkünfte vom öffentlichen Lande zur Vertheidigung des Vaterlandes zu verwenden. Es wurde festgesetzt, daß dieses Gesetz in Kraft bleiben sollte, bis ein neues Gesetz über diesen Gegenstand erlassen ist, außer wenn die V. Staaten mit einer fremden Macht in Krieg gerathen. In diesem Falle soll die Vertheilung vom Anfange der Feindseligkeiten ausgehört werden, bis dieselben wieder aufhören.

Nicht lange nach der Eröffnung des gegenwärtigen Congresses gingen die außerordentlichen und nie vorher stattgefundenen Umstände, die seit Kurzem die Geldangelegenheiten dieses Landes in Verwirrung brachten, an, ein ernsthaftes Aussehen zu gewinnen. Es wurde bald klar, daß die Hoffnungen, unter denen das Gesetz vom 4. Sept. gegeben war und die allein den Congreß zur Erlassung und die Executive zur Billigung desselben berechtigten, nie in Erfüllung gehen würden. Unter dem Drucke der Verhältnisse, die so unerwartet eintraten, schien es mir, daß der von der Regierung einzuschlagende Weg von jenem Gesetze selbst klar vorgezeichnet würde. Die Bedingung, wodurch die Aufhebung der Vertheilung angeordnet wurde, ist eingetreten. Alle hielten es übereinstimmend für nötig, die Bälle höher anzusetzen, als 20 Procent, und in der Absicht, die Mittel zur Deckung vorliegender Ausgaben herbeizuschaffen und den Grund zur wirksamen Negacierung einer Anleihe zu legen, sah ich mich veranlaßt, dem Congreße anzupfehlen, höhere Abgaben aufzulegen, jedoch weisliche Unterscheidungen zu machen, damit sowohl hinreichende Einnahmen für die Regierung dadurch herbeigeschafft, wie auch beiläufig die verschiedenen Zweige der einheimischen Gewerthätigkeit dadurch beschützt werden möchten. Ich drang zugleich in den bestimmtesten, aber ehrsüchtvollsten Ausdrücken darauf, daß man die Nothwendigkeit einsehen möchte, die Landeinkünfte zur Verfügung der Schatzkammer zu stellen, damit darauf die Grundlage des öffentlichen Credits befestigt würde. Ich glaube nicht, daß ich entschuldigter oder gar gerechtfertigter vor dem Volke der V. Staaten dastehen würde und konnte mich nicht überreden, daß

es Recht sei, die Erhöhung der Taxen zu empfehlen, ohne zugleich darauf zu dringen, daß alle rechtmäßigen Mittel angewendet würden, wodurch die Bedürfnisse der Regierung befriedigt werden können.

Diese Ansichten wurden im Voraus mitgetheilt, ehe noch der Congreß definitive Beschlüsse über den Tarif oder die Landverkäufe gefaßt hatte, weil ich die Mittheilung für meine höchste Pflicht hielt und die Constitution besonders darauf dringt.—Wenn daher eine beklagenswerthe Meinungsverschiedenheit zwischen dem gesetzgebenden und executiven Zweige der Regierung jetzt augenscheinlich stattfindet, so hat sie sicher nicht ihren Grund in einer eigensinnigen Rechthaberei oder in einem Mangel an einer freien und offenen Erklärung der Meinung des letztern. Der Congreß war in seinen Ansichten verschiedener Meinung mit der Executive, wozu er unzweifelhaft ein Recht hat, und erließ ein Gesetz, wodurch die mehrgedachte Bestimmung des Gesetzes vom 4. Sept. 1841 eine Zeitlang aufgehoben werden sollte (das sog. kleine Tarifgesetz). Der Entwurf wurde, mit meinen Einwendungen begleitet, an das Haus zurückgeschickt, in dem er zuerst in Vorschlag gebracht war. In der Absicht, wo möglich eine offenbare Meinungsverschiedenheit über einen so wichtigen Punkt zu beseitigen, ergriff ich die Gelegenheit zu erklären, daß ich es als eine unachlässige Vorbedingung einer Abgabenerhöhung über 20 Procent ansehe, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Sept. nicht aufgehoben würden. Meine Gründe für diese Meinung waren weitläufig in der Botschaft aus einander gesetzt, womit der Entwurf zurückgeschickt wurde und es scheint nicht, daß sich eine constitutionmäßige Stimmen-Mehrheit fand, um denselben zum Gesetze zu erheben.

Der Entwurf, welcher mir jetzt vorliegt, trägt in der 27. Section auf die gänzliche Aufhebung eines Theils des Septembargesetzes an und während die Abgaben auf mehr als 20 Procent gesetzt werden, soll dennoch der Erlös aus den Landverkäufen unbedingt vertheilt werden. Ich bin daher zum zweiten Male in Zeit von wenigen Tagen in die Nothwendigkeit versetzt, entweder einer Maßregel meine Zustimmung zu geben, die, meiner wohl erwogenen Ueberzeugung zufolge, dem Interesse des Volks widerspricht, oder den Entwurf, mit meinen Einwendungen begleitet, an das Haus zurück zu schicken, von dem er ausging. Obgleich ich die Annahme eines Gesetzes sehr wünschte, durch welches der erschlöpft Schatz wieder angefüllt und die Betriebsamkeit der gewerthreibenden Classen kräftig gehoben werden möchte, so kann ich mich doch nicht entschließen, diesen Entwurf gut zu heißen, weil ich dadurch den Frieden und die Eintracht im Lande untergraben und meiner pflichtgemäßen Ueberzeugung zuwider handeln würde.

Hinsichtlich einiger Gründe, die mich zu diesem Entschlusse veranlaßt haben, berufe ich mich auf meine früheren Botschaften an den Congreß und füge nur in der Kürze hinzu:

1. Dieser Entwurf bezieht sich auf zwei Gegenstände zugleich, welche nicht nur keine Verwandtschaft mit einander haben, sondern auch in ihrem Charakter unvereinbar sind. Er bezieht sich nicht nur auf die Einnahme, sondern auch auf die Verwendung von Geldern. Dadurch wird erstens die Executive in die Nothwendigkeit versetzt, entweder Das zu billigen, was sie gern verwerfen möchte, oder Das zu verwerfen, was sie sonst wohl billigen würde. Dies ist eine Art Zwang, den man meiner Meinung nach der Executive nicht aufbürden sollte. Allein das ist nicht der einzige Einwand gegen den Entwurf in seiner gegenwärtigen Form. Die Ver-

einigung ganz verschiedenartiger Gegenstände in einen Entwurf würde, wenn man sie zur Gewohnheit machte, zu den für alle weise und gewissenhafte Gesetzgebung verderblichsten Folgen führen. Wenn man verschiedene Maßregeln, die jede für sich nur von einer geringen Stimmenanzahl begünstigt werden, auf diese Weise zusammenbrächte, so würden Gesetze durchgehen, deren einzelne Theile nie die Mehrheit der Stimmen für sich haben, vorzüglich wenn man recht viele dergleichen Maßregeln auf einander häufte.

2) Während der Schatz sich in der größten Verlegenheit befindet und jeden Dollar zu Rathe halten muß, während die Regierung nicht nur die Taxen erhöht und Geld ausleibt, um dringende Anforderungen zu befriedigen, schlägt dieser Entwurf vor, eine ergiebige Quelle der Einkünfte aus den Händen zu geben—die Dasselbe bewirkt, wie eine Anleihe oder erhöhte Taxation—nicht um die Bedürfnisse der Regierung zu befriedigen, sondern um vertheilt zu werden. Ein solches Verfahren sehe ich als durchaus unpolitisch, wenn nicht constitutionswidrig an.

Ein kurzer Ueberblick des gegenwärtigen Zustandes der Finanzen wird dazu dienen, die wahre Lage des Schatzes darzustellen und die Bedürfnisse vor die Augen zu bringen.

Am 5. August waren im Schatze vorhanden 2,150,000 Dollar. Davon geht ab:

- 1) Anvertraute Gelder. \$ 360,000
- 2) Im Oct. fällige Zinsen. 80,000
- 3) Zur Einlösung von Schatzamtsnoten u. Zinsen darauf. 100,000
- 4) Landvertheilungsgelder. 640,000

1,180,000

Bleibt 970,000.

Die Marine hat bereits auf 1,414,000 Doll. gezogen und mehrere der Papiere sind protefirt; es bleibt also ein Deficit von 444,000 Doll.

Es waren noch 100,000 Doll. in nicht ausgegebenen Schatzamtsnoten vorhanden; allein diese und die 150,000 Doll., welche etwa wöchentlich einkommen müssen, zur Unterhaltung der Armee und auf die Civilliste verwendet werden.

Der Abzug von 640,000 Doll. zur Vertheilung unter die Staaten, welcher gesetzlich vorgenommen werden muß, sobald die Rechnungen in Ordnung gebracht sind und wovon fast die Hälfte einigen einzelnen Staaten zu Gute kommt, während nur 383,000 Doll. an alle Staaten gleichmäßig vertheilt werden, bringt das Schatzamt bedeutend in Verlegenheit, und gewährt doch den Staaten keine bedeutende Hilfe. Dieser Uebelstand läßt sich nicht sofort beseitigen, außer wenn, was aber noch beklagenswerther wäre, die Regierung sich entschloße, die bereits gesetzlich angeordneten Anleihen zu Stande zu bringen, und zwar mit einem an sich schon großen Verluste, der aber außerdem den ganzen öffentlichen Credit vollends zu Grunde richten würde. Der Verkehr ist so sehr gesunken, daß selbst, wenn der vorliegende Entwurf zum Gesetze würde und Etwas einbringen sollte, doch eine geraume Zeit vergehen dürfte, ehe hinreichende Zuflüsse in den Schatz kämen, während sich die Verlegenheiten durch die halbjährige Vertheilung der Landeinkünfte noch beständig vermehren würde. Es steht in der That zu fürchten, daß selbst, wenn dieses Gesetz, welches die Landeinkünfte vertheilt, in Kraft träte, ein Deficit in der Schatzkammer entstehen dürfte, woraus die Nothwendigkeit erwachsen müßte, zur directen Taxation zu schreiten.

Es darf zugleich nicht unbeachtet bleiben, daß in etwa 2½ Jahre 5,500,000 Doll. der Nationalschuld fällig werden, die auch unter den größten Opfern bezahlt werden müssen, während zu gleicher Zeit die Schatzkammer sich immer bereit